

2 - Compliance-Richtlinien für Versicherungsmakler aim Insurancebroker GmbH

1. Präambel

(1) Der Versicherungsmakler aim gmbh hat seinen Sitz in Donaueschingen. Dementsprechend verbindet uns eine langjährige Tradition (seit 02.1977) mit unseren Kunden, die wir durch integres Arbeiten und sorgfältige Betreuung pflegen.

(2) Um zukünftig noch vertrauensvoller mit unseren Kunden zusammenarbeiten zu können, erlegen wir uns als aim Insurancebroker GmbH freiwillig diesen Verhaltenskodex auf.

(3) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieser Kodex der Präzisierung unserer gesetzlichen und ethischen Pflichten dient. Maßgeblich für die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden sind stets die Bestimmungen der schriftlichen Verträge.

(4) Schließlich soll diesen Richtlinien strafrechtlich präventive Funktion zukommen. Im Rahmen einer Risikoversorge sollen dazu mögliche Fallstricke frühzeitig erkannt und daraus entstehende Gefahren gebannt werden.

2. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Geschäftsführung des Versicherungsmaklers aim Insurancebroker GmbH und dessen Mitarbeiter verpflichten sich alle in ihrem Arbeitsumfeld geltenden gesetzlichen Regelungen sowie interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen zu folgen.

(2) Die Mitarbeiter sind angehalten sich im Kontext ihrer Arbeit angemessen und gebühlich zu verhalten sowie das Ansehen der aim aim GmbH zu wahren.

(3) In diesem Unternehmen wird keine Form der Diskriminierung oder Belästigung geduldet.

3. Vorteilsannahme und -gewährung

(1) Geschenke, Einladungen und Zuwendungen anderer Art dürfen grundsätzlich angenommen werden, solange sie sich in sozialadäquatem Rahmen bewegen.

(2) Solche Vorteile, die dazu geeignet sind, die geschäftliche Objektivität des Einzelnen zu beeinträchtigen, sind von allen Mitarbeitern abzulehnen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob ein Vorteil angenommen werden darf oder nicht, entscheidet die Geschäftsführung.

(4) Vorteile, welche der Makler gewährt, müssen sich an den Maßstäben der eigenen Vorteilsannahme messen, d.h. stets sozialadäquat sein und niemals den Rahmen des fairen Wettbewerbs überschreiten.

(5) Amtsträger oder Personen im öffentlichen Dienst sind dem Allgemeinwohl verpflichtet, ihnen werden grundsätzlich keine Vorteile unsererseits gewährt. Ausnahmen sind in seltenen Fällen bescheidene Geschenke und solche Zuwendungen, die sich im Rahmen der Höflichkeit bewegen.

4. Wettbewerb

(1) Wir verpflichten uns, einen fairen Wettbewerb auf Grundlage des Leistungsprinzips zu führen. Wir tolerieren keine unsachlichen Mittel, insbesondere nicht die Verunglimpfung von Konkurrenten oder deren Produkten.

(2) Die eigene Werbung muss sich zwangsläufig nach diesen Maßstäben richten, vor allem aber auch wahrheitsgemäß und auf die eigene Leistung beschränkt sein.

(3) Insbesondere führen wir niemals eine unlautere Abwerbung durch.

5. Gegen Korruption und Vermögensdelikte

(1) Kein Mitarbeiter darf Bestechungsgelder anbieten oder annehmen. Bereits der Verdacht einer Käuflichkeit oder Bestechung muss im Sinne des guten Rufes von Maklers unbedingt vermieden werden.

(2) Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten, und zwar sowohl das Angebot eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Diensthandlung durch einen Amtsträger (vgl. § 331 StGB) als auch Tätigkeiten von aim GmbH im geschäftlichen Verkehr (vgl. § 299 StGB).

(3) Einladungen von Gutachtern, Rechtsanwälten, IT-Unternehmen, Hotels etc., die mit aim Insurancebroker GmbH in geschäftlichen Kontakt treten oder den Kontakt intensivieren wollen, dürfen den Rahmen des sozial Üblichen nicht überschreiten. Der Abschluss von Waren- oder Dienstleistungsverträgen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der internen Ausschreibungsrichtlinien.

(4) Die aim Insurancebroker GmbH und ihre Mitarbeiter machen niemals Geschäfte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und Sachverhalte. Sie nutzt solche auch nicht zu ihrem Vorteil oder zum Nachteil anderer aus.

(5) Zur Wahrung der Übersichtlichkeit und Prävention möglicher Ungenauigkeiten ist sowohl ein Geschäfts- als auch ein Anderkonto zu führen. Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG), nach denen der Versicherungsvermittler zu besonderer Sorgfalt verpflichtet ist, sind stets zu wahren.

(6) Spenden und Sponsoring dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen vergeben werden. Spenden und Sponsoring bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptgeschäftsführung. Politische Spenden und Beiträge an politische Parteien erfolgen nur in dem gesetzlich zulässigen Rahmen. Die Entscheidung über die Vergabe liegt ausschließlich beim Vorsitzenden der Hauptgeschäftsführung.

6. Stellung als Versicherungsmakler

(1) Es ist unsere vorrangige Aufgabe, Kunden auf der Suche nach dem bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu beraten und gegebenenfalls den Abschluss zu begleiten. Dabei agieren wir auf unabhängiger Basis, sodass unsere Loyalität als Sachwalter stets unseren Kunden gilt.

(2) Als Versicherungsmakler sind wir sowohl Kaufmann nach § 1 Abs. 2 HGB als auch Handelsmakler gemäß § 93 HGB. Wir respektieren und befolgen die sich aus dieser Position ergebenden Rechtspflichten sowie alle anderen gesetzlichen Vorschriften, die wir durch unsere Tätigkeit tangieren.

7. Beratung des Kunden

(1) Unsere Beratung erfolgt stets auf der Grundlage einer objektiven Marktuntersuchung, wobei dieser immer eine Analyse der Risikosituation des Kunden vorausgeht. Ziel der Beratung muss zu jeder Zeit der Abschluss des für den Kunden passenden Versicherungsschutzes sein.

(2) Bei entsprechender Zustimmung des Kunden erlaubt der Gesetzgeber die Vermittlung von Versicherungsschutz auch ohne eingehende Beratung. Von dieser Möglichkeit machen wir nur äußerst selten Gebrauch und setzen den Kunden zwangsläufig über das Vorgehen in Kenntnis.

(3) Ansonsten ist die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit lückenlos zu dokumentieren. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) zu befolgen. Die Dokumentation erfolgt auch vor dem Hintergrund einer späteren Nutzung der Dokumentation in einem gerichtlichen Beweisverfahren.

(4) Auch nach erfolgter Vermittlung stehen wir dem Kunden beratend zur Seite. Dies ist besonders dann der Fall, wenn er uns mit der Anpassung des Versicherungsschutzes beauftragt.

8. Umdeckung bestehender Verträge

(1) Eine Empfehlung zur Kündigung bestehender Versicherungsverträge und zum Abschluss neuer Versicherungsverträge werden wir unsererseits nur dann aussprechen, wenn der am Markt verfügbare Versicherungsschutz im Vergleich zu dem bestehenden Versicherungsschutz besser ist. Auf die im Zusammenhang mit der Umstellung der Versicherungsverträge entstehenden Nachteile (z.B. erneute Abschlusskosten) werden wir unsere Kundenausdrücklich hinweisen.

(2) Eine Umdeckung wird von uns nur im Rahmen des fairen Wettbewerbs vorgenommen.

9. Vergütung des Maklers

(1) Sollten wir dem Kunden eine honorarpflichtige Leistung nach § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO in Rechnung stellen, so wird dieser Umstand vor Erbringung der Leistung deutlich gegenüber dem Kunden kommuniziert.

10. Vertriebspartner

(1) Unsere Vertriebspartner haben eine selbstständige Stellung und sind als selbständige Vermittler im Vermittlerregister eingetragen. Vertriebspartner stehen dabei für ihre eigene Arbeit ein, die aim GmbH übernimmt keine Verantwortung für das Handeln, die Beratung oder die Betreuung durch ihre Vertriebspartner.

(2) Es ist möglich, dass wir bei der Beratung oder Betreuung von Kunden mit Vertriebspartnern zusammenarbeiten. Mit diesen Vertriebspartnern verbindet uns ein unmittelbares Vertrauensverhältnis. Sofern wir einen Vertriebspartner hinzuziehen, wird sich dieser mit gesonderter Erstinformation dem Kunden gegenüber, auf Verlangen des Kunden, ausweisen.

11. Maklerpools

Unter Umständen arbeiten wir bei der Vermittlung auch mit Maklerpools und Verbände zusammen. Eine Zusammenarbeit kommt aber nur dann in Frage, wenn die eigene Objektivität und Unabhängigkeit nicht berührt oder gefährdet wird.

12. Interessenkonflikte

(1) Wird der Versicherungsschutz einer Gesellschaft vermittelt, in welcher Angehörige des entsprechenden Mitarbeiters beschäftigt oder beteiligt sind, muss dies erst von der Geschäftsführung genehmigt werden.

(2) Nebentätigkeiten dürfen von Mitarbeitern nur dann aufgenommen werden, wenn sie die Interessen des Unternehmens nicht beeinträchtigen und mit den arbeitsvertraglichen Bestimmungen vereinbar sind.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die aim Insurancebroker GmbH behandelt all ihre Geschäftsunterlagen vertraulich, um neben dem eigenen Datengeheimnis auch die Interessen ihrer Kunden und Partner zu schützen. Genauso betrachten wir es als unabdingbaren Bestandteil des Vertrauensverhältnisses, dass wir die Daten unserer Kunden sensibel und absolut vertraulich behandeln.

(2) Wir geben die Daten unserer Kunden nur dann an Dritte weiter, wenn dies für die Ausführung der Vermittlung und unseres Auftrages notwendig ist. Eine Weiterleitung von Kundendaten ohne Einwilligung findet grundsätzlich nicht statt.

14. Fortbildung

Die Mitarbeiter der aim GmbH bemühen sich stets um fachliche Fortbildung. Insbesondere nehmen sie in regelmäßigen Abständen an Produktvorstellungen einzelner Versicherer sowie an Seminaren zu fachlich übergreifenden und grundsätzlichen Themen teil.

15. Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsführung bekennt sich zu den Inhalten dieses Verhaltenskodexes und erklärt diese für sich selbst und alle Mitarbeiter für verbindlich.

Datum: 01.05.2020

Gerhard Schneider

(Geschäftsführer)

Ausgabe 05.2020 – Hiermit verlieren alle älteren Ausgabe ihre Gültigkeit